

An
das Präsidium und die Mitglieder
des Studierendenparlaments

Innenes I – Gremien,
Fachschaften und politische
Bildung

Adrian Keller

Tel: +49 721 608 48468
Fax: +49 721 608 48470

innen@asta-kit.de
asta-kit.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 15.07.21

Antrag an das Studierendenparlament: Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur Neufassung der Notlagenzuschussvergabeordnung zur Reform der Notlagenhilfe

Liebes Präsidium, Liebe Abgeordnete,

hiermit stelle ich in Absprache mit der Vergabekommission der Notlagenhilfe den folgenden Antrag an das Studierendenparlament.

Der Antrag ist das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Innenreferat und Vergabekommission der Notlagenhilfe und einer ausführlichen Abstimmung mit der Dienstleistungseinheit Rechtsangelegenheiten (DE RECHT) des KIT. Die Rechtskonformität dieser Satzung ist damit geprüft und festgestellt worden.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

- 1 Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBI. S. 83) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBI. S. 1204), beschließt das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 25.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 2 vom 26.01.2021) und Neufassung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für

Vorsitz	Fabian Götzmann	Inneres I (stv. Vorsitz)	Adrian Keller	Finanzen	Ruben Grewal
Finanzen II	Lukas Christ	Äußeres	An Tang	Inneres II	Valentina Kirsch
Presse	Calvin Urrankar	Soziales	Daniel Hunyar	Internationales	Elisé Wamen
Chancengleichheit	Amal Labbouz	Umwelt	Johannes Herrmann	Kultur & Unifest	Jan Koppenhagen
Äußeres (hinz.)	Davis Riedel	Inneres II (hinz.)	Johannes Ehlert	Chancengleichheit (hinz.)	Betül Özdemir
Umwelt (hinz.)	Erik Wohlfel	Umwelt (hinz.)	Alena Börs		

15 Technologie (KIT) zur Zuschussvergabe in Notlagen vom 12.09.2019 (Amtliche
16 Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 45 vom 13.09.2019).
17 Das Präsidium des KIT wird ersucht diese Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs.
18 6 S. 3 LHG zu genehmigen.

19

20 Artikel 1: Änderungen der Organisationssatzung

21

22 Die Organisationssatzung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

23 „§ 35 Vergabekommission der Notlagenhilfe

24 (1) Die Vergabekommission der Notlagenhilfe bearbeitet Anträge auf Bezuschussung in
25 Notsituationen. Näheres regelt eine Satzung.

26 (2) Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei
27 Stellvertreterinnen. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Wiederwahl ist möglich.

28 Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2.

29 Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Vergabekommission konstituiert ist.

30 Mitglieder der Vergabekommission scheiden aus

- 31 1 durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,
- 32 2 durch Exmatrikulation,
- 33 3 durch Rücktritt,
- 34 4 durch Abwahl durch das Studierendenparlament auf Antrag der Vergabekommission.

35 Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der Vergabekommission, bzw. im Falle eines Rücktritts der
36 Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Vergabekommission, und dem Präsidium des
37 Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen.

38 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das
39 Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

40 (3) Die Vergabekommission wählt eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende aus
41 ihrer Mitte.

42 (4) Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese gilt bis sie geändert
43 wird.“

44

45 §§ 35a bis 35c der Organisationssatzung werden gestrichen.

46

47 § 37 Abs. 7 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

48 „Für die Finanzierung der Notlagenhilfe wird im Haushaltsplan ein Haushaltstitel angesetzt mit
49 mindestens 5.000 € und höchstens 1 € pro Studentin auf Basis der letzten vorliegenden
50 Studierendenstatistik zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltplanes.“

51

52 § 41b der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

53 „§ 41b Satzungen

54 (1) Bei der Anwendung der Satzungen der Studierendenschaft gilt grundsätzlich folgende
55 Reihenfolge:

- 56 1 Organisationssatzung,
- 57 2 Wahl- und Abstimmungsordnung,
- 58 3 Beitragsordnung,
- 59 4 Finanzordnung,
- 60 5 Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen,
- 61 6 Hochschulgruppenordnung und
- 62 7 Fachschaftsordnungen.

63 Widerspricht eine untergeordnete Satzung einer höherrangigen, ist immer die höherrangige
64 anzuwenden. Sämtliche Satzungen haben Vorrang vor Geschäftsordnungen der jeweiligen
65 Organe.

66 (2) Sollte eine der Bestimmungen in dieser oder einer anderen Satzung oder einer
67 Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft ganz oder teilweise rechtswidrig oder
68 unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht
69 berührt. In einem solchen Fall ist die betroffene Satzung oder Geschäftsordnung vielmehr ihrem
70 Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zur Satzungsreferentin. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Vorschlag der Satzungsreferentin Satzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung wieder zu beschließen. Diese Satzungen sind sodann neu bekannt zu machen. Der Vorstand ist sowohl bei Neufassungen nach S. 2 als auch bei neuen vom Studierendenparlament beschlossenen Satzungen ermächtigt, auf Vorschlag der Satzungsreferentin:

- 1 Wendungen, Abkürzungen, Aufzählungen und ähnliches richtigzustellen und zu vereinheitlichen und offensichtliche Fehler zu verbessern,
- 2 Bezugnahmen auf andere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften, die dem Stand der Satzung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtigzustellen und
- 3 Bestimmungen, die durch spätere Satzungen oder staatliche Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festzustellen.

Bei Neufassungen können außerdem die Bezeichnungen der Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hierbei auch Bezugnahmen darauf entsprechend richtiggestellt werden.“

Die Organisationssatzung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

„§ 41c Reihung von Personen

Ist eine Reihung im Rahmen einer Satzung oder Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft innerhalb einer Personengruppe innerhalb eines Gremiums im Sinne von § 40a Abs. 2 erforderlich, gelten, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, folgende Kriterien für die Reihung:

- 1 Datum der letzten Wahl in das Amt (Wahldatum),
- 2 bei gleichem Wahldatum das Datum der ersten Wahl in das Amt (Dienstalter),
- 3 bei gleichem Dienstalter die Stimmenanzahl bei der letzten Wahl und
- 4 bei Stimmengleichheit die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen.

Ergibt sich anhand dieser Kriterien keine Reihung, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsitzenden des Gremiums oder, sofern nicht vorhanden, durch die Hand der Vorsitzenden des Vorstands.“

Die Organisationssatzung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

„§ 41d Verwaltungsakte

(1) Durch die Studierendenschaft erlassene Verwaltungsakte unterliegen dem Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg.

(2) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, denen das erlassende Gremium nicht abhilft, entscheidet der Ältestenrat, sofern in einer Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.“

Artikel 2: Neufassung der Ordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Zuschussvergabe in Notlagen

Die Ordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Zuschussvergabe in Notlagen wird folgendermaßen neu gefasst:

„Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Notlagenhilfe

(1) Die Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses eine Notlagenhilfe an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für die entsprechenden Kommilitoninnen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene kurzfristige Gründe, wie Arbeitsplatzverlust,

127 Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen
128 oder Versorgung zur Folge haben.
129 (2) Voraussetzung für den Empfang der Notlagenhilfe ist die Mitgliedschaft in der Verfassten
130 Studierendenschaft des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gemäß § 1 der
131 Organisationssatzung.
132 (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Grundvoraussetzung für eine
133 Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen.
134 (4) Bei der Vergabe ist die Verfasste Studierendenschaft zum sorgfältigen Umgang mit den
135 Mitteln und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die zur
136 Verfügung stehenden Mittel sind für einzelne Ausnahmefälle in Notsituationen vorgesehen.
137 (5) Die Vergabekommission nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von
138 Notlagenhilfen, insbesondere dem Studierendenwerk Karlsruhe, aus. Antragstellerinnen können
139 zunächst an die Stelle verwiesen werden, deren Förderungszweck am besten auf die
140 individuelle Situation passt.
141 (6) Geförderte sind verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die
142 Gewährung der Förderung wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach der
143 Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere
144 Vergabestellen von finanziellen Hilfen in Härtefällen, insbesondere das Studierendenwerk
145 Karlsruhe, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen.

146 **§ 2 Finanzierung**

147 (1) Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Verfassten Studierendenschaft. Näheres
148 regelt § 37 Abs. 7 der Organisationssatzung.
149 (2) Spenden für die Notlagenhilfe werden zweckgebunden für die Notlagenhilfe verwendet. Die
150 Identität von Spenderinnen darf nur bei Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der
151 Verfassten Studierendenschaft eingesehen werden.

152 **§ 3 Berechnung von Zahlungen**

153 (1) Die Notlagenhilfe wird als echter Zuschuss gewährt.
154 (2) Die Förderhöhe wird durch die Vergabekommission entsprechend der individuellen Situation
155 der Antragstellerin festgelegt.
156 (3) In einem Zeitraum von 18 Monaten kann eine Person höchstens für drei Monate gefördert
157 werden.
158 (4) Die maximale Förderung für einen Monat entspricht der Höhe des monatlichen BAföG-
159 Höchstsatzes am Tag des Eingangs des vollständigen Antrags.
160 (5) Im Erstantrag können bis zu zwei Monate gefördert werden. Danach können bis zu zwei
161 Verlängerungsanträge für jeweils einen Monat gestellt werden.
162 (6) Falls es die Situation der Geförderten zulässt, sind monatlich betragsgleiche Zahlungen zu
163 bevorzugen.

164 **§ 4 Vergabekommission**

165 (1) Die Vorsitzende ist verantwortlich für Einladungen zu Sitzungen und die Koordinierung der
166 Arbeit der Vergabekommission. Sie kann Aufgaben an Mitglieder der Vergabekommission
167 delegieren. Die Vorsitzende wird, sofern sie befangen, verhindert oder nicht vorhanden ist,
168 vertreten durch
169 1 die stellvertretende Vorsitzende,
170 2 die übrigen Mitglieder und
171 3 die Nachrückerinnen in der Reihenfolge nach Abs. 2.
172 Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung.
173 (2) Sollten für eine Vergabesitzung zu viele Mitglieder fehlen oder nach § 6 ausscheiden, rücken
174 in folgender Reihenfolge Mitglieder nach:
175 1 Stellvertreterinnen,
176 2 Sozialreferentin des Vorstandes der Verfassten Studierendenschaft,

183 3 Mitglieder des Ältestenrates,
184 4 Präsidium des Studierendenparlaments.
185 Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung.
186 Nach Stellvertreterinnen genannte Nachrückerinnen rücken nur nach, wenn ansonsten weniger
187 als drei Personen an der Vergabesitzung teilnehmen. § 6 ist entsprechend auch auf
188 Nachrückerinnen anzuwenden. Falls davon auszugehen ist, dass S. 1 bei einer Sitzung
189 Anwendung finden wird, hat die Vorsitzende Nachrückerinnen zu benachrichtigen. Nach Beginn
190 einer Sitzung werden keine personellen Veränderungen mehr vorgenommen.
191 (3) Alle Personen, die an Beratungen und Entscheidungen der Vergabekommission beteiligt
192 sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Sicherstellung dieser haben die Mitglieder und
193 Stellvertreterinnen zum Amtsantritt eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Das gilt
194 entsprechend für Nachrückende vor der Teilnahme an einer Vergabesitzung.
195 (4) Sobald mindestens drei Mitglieder gewählt sind, ist binnen sieben Tagen zur
196 konstituierenden Sitzung einzuladen, an der sowohl Mitglieder als auch Stellvertreterinnen
197 teilnehmen. Bei der konstituierenden Sitzung unterzeichnen die Mitglieder und
198 Stellvertreterinnen die Verschwiegenheitserklärungen und wählen eine Vorsitzende sowie eine
199 stellvertretende Vorsitzende. Erst nach vollständigem Abschluss der konstituierenden Sitzung
200 ist die Vergabekommission im Amt. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder beginnt mit der
201 Amtszeit der Vergabekommission, frühestens jedoch mit der Unterschrift der
202 Verschwiegenheitserklärung.
203 (5) Das Studierendenparlament befasst sich mit der Abwahl eines Mitglieds oder einer
204 Stellvertreterin nach § 35 Abs. 2 S. 6 Nr. 4, wenn die Vergabekommission dies mit einfacher
205 Mehrheit beschließt.
206 (6) Am Ende jedes Haushaltjahres berichtet die Vergabekommission dem
207 Studierendenparlament gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenhilfe,
208 die Zahl der eingegangenen Anträge und die Zahl der Geförderten. Es ist ein Tätigkeitsbericht
209 anzufertigen, der die wesentlichen Gründe für Bewilligungen auflistet. Dabei dürfen keine
210 Rückschlüsse auf einzelne Geförderte möglich sein.

211 **§ 5 Antragstellung**

212 (1) Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein vollständiger Antrag an die Vergabekommission.
213 Dieser kann bei der Vergabekommission, einem Mitglied der Vergabekommission oder dem
214 Sozialreferat des Vorstands der Verfassten Studierendenschaft eingereicht werden.

215 Der Antrag muss mindestens umfassen:

- 216 1 Auskünfte und, sofern vorhanden, Belege wie zum Beispiel Kontoauszüge über
217 1.a vergaberelevantes Vermögen,
218 1.b Einnahmen und Ausgaben der letzten 3 Monate und
219 1.c erwartete Einnahmen und Ausgaben für den beantragten Förderzeitraum,
220 2 eine Schilderung des Sachverhalts und dessen Auswirkungen auf die Weiterführung des
221 Studiums,
222 3 eine Erklärung, dass die Antragstellerin auf keine ausreichenden Vermögensrücklagen,
223 Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,
224 4 eine Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Antragstellerin vor hat, ihr
225 Studium weiterzuführen, und die dafür notwendigen formalen Bedingungen erfüllt,
226 5 die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen
227 gemäß § 1 Abs. 5 und 6,
228 6 eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält
229 und
230 7 eine Versicherung an Eides statt, dass alle Daten und Angaben der Wahrheit
231 entsprechen.

232 (2) Ein Verlängerungsantrag nach § 3 Abs. 5 S. 2 muss mindestens umfassen:

- 233 1 Auskünfte und, sofern vorhanden, Belege wie zum Beispiel Kontoauszüge über
234 1.a Veränderungen des vergaberelevanten Vermögens,
235 1.b Einnahmen und Ausgaben seit dem letzten Antrag und
236 1.c erwartete Einnahmen und Ausgaben für den beantragten Förderzeitraum,

- 239 2 eine Schilderung des Sachverhaltes, aus der der unverschuldete Bedarf einer
240 Verlängerung hervorgeht,
241 3 einen Plan zur weiteren Finanzierung des Studiums und
242 4 eine Versicherung an Eides statt, dass alle Daten und Angaben der Wahrheit
243 entsprechen.

244

245 **§ 6 Befangenheit und Ausschluss von Mitgliedern**

246

247 (1) Verwandtschaften, Verschwägerungen, jeweils bis zum 3. Grad, sowie
248 Lebenspartnerschaften und Bekanntschaften von Antragstellerinnen zu Mitgliedern der
249 Vergabekommission müssen von den Mitgliedern der Vergabekommission nach bestem Wissen
250 und Gewissen offengelegt werden. Ein Mitglied der Vergabekommission, bei dem ein
251 Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit nach S. 1 zur Folge haben kann, hat dies vor
252 Beginn der Beratung über den jeweiligen Antrag dem Vorsitz mitzuteilen, die Vorsitzende
253 entsprechend an die stellvertretende Vorsitzende. Die Vergabekommission entscheidet über
254 den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat
255 dabei kein Stimmrecht; sind mehrere Mitglieder der Entscheidungskommission von
256 Befangenheit betroffen, haben diese bei der untereinander gegenseitigen Entscheidung kein
257 Stimmrecht.

258 (2) Mitglieder und Stellvertreterinnen können sich selbst ausschließen. Dies ist der
259 Vorsitzenden, oder der stellvertretenden Vorsitzenden im Falle des Selbstausschlusses der
260 Vorsitzenden, gegenüber zu begründen.

261 (3) Für die Antragstellerinnen besteht die Möglichkeit, einzelne Mitglieder der
262 Vergabekommission auszuschließen. Diese müssen auf dem Deckblatt des Antrages deutlich
263 gekennzeichnet werden. Die Gründe müssen den verbleibenden Mitgliedern der
264 Vergabekommission auf Nachfrage offengelegt werden. Bei wahllosem, unbegründetem oder
265 nicht nachvollziehbarem Ausschluss von mehr als einem Mitglied der Vergabekommission
266 behält sich diese die Nichtbehandlung des Antrages vor.

267 (4) Wer an der Beratung und Entscheidung gemäß der Abs. 1 bis 3 nicht mitwirkt, darf nicht an
268 der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu den Unterlagen des entsprechenden
269 Falles.

270

271 **§ 7 Vergabeverfahren**

272

273 (1) Über die Vergabe und Höhe der Notlagenhilfe und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet die
274 Vergabekommission in einer nicht-öffentlichen Vergabesitzung anhand der vorliegenden Daten
275 und Fakten sowie der Fallschilderung der Antragstellerin.

276 (2) Die Vergabekommission soll binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen
277 Antrages tagen. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, sofern mindestens drei ihrer
278 Mitglieder anwesend sind. Für die Gewährung einer Notlagenhilfe bedarf es einer
279 Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

280 (3) Die Entscheidung wird dokumentiert und begründet. Antragstellerinnen erhalten einen
281 Bescheid über die Entscheidung mit einer Begründung dieser Entscheidung, im Falle einer
282 Bewilligung die Höhe und den konkreten Zweck des Zuschusses, sowie eine
283 Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 3.

284 (4) Die Geförderte soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Förderung über die
285 Wirksamkeit des Zuschusses an die Vergabekommission berichten.

286

287 **§ 8 Widerruf der Förderung**

288

289 (1) Geförderte haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des
290 Zuschusses erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, den Zuschuss nur für
291 bewilligten Zweck zu verwenden.

292 (2) Die Bewilligung des Zuschusses wird unverzüglich widerrufen, wenn
293 1 die Geförderte der Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Verhältnisse nicht
294 nachgekommen ist, oder

295 2 die Geförderte den Zuschuss vorsätzlich für missbräuchliche Zwecke verwendet.
296 (3) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall einer vor der
297 Vergabeentscheidung nicht deklarierten Doppelförderung möglich; ferner in den Fällen, in denen
298 die Bewilligung auf falschen Angaben der Geförderten beruht.
299 (4) In Fällen des Studienabbruchs oder des Abbruchs des Vorfachstudiums wird die Bewilligung
300 des Zuschusses mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem die Geförderte das
301 Studium oder das Vorfachstudium abbricht.

302

303 **§ 9 Widerspruch gegen Entscheidungen der Vergabekommission**

304

305 (1) Entscheidungen der Vergabekommission kann widersprochen werden. Dabei gilt das
306 Verfahren nach § 7 entsprechend. Die Besetzung der Vergabekommission bei der Behandlung
307 des Widerspruchs kann von jener der ursprünglichen Vergabesitzung abweichen.
308 (2) Hilft die Vergabekommission dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die
309 Kontrollkommission gemäß § 10 über den Widerspruch. Mit dem Widerspruch stimmt die
310 Antragstellerin der Weitergabe aller Daten, die den Antrag betreffen, an die Kontrollkommission
311 und dem Austausch zwischen Vergabekommission und Kontrollkommission bezüglich des
312 Antrages zu. Die Antragstellerin hat dem Widerspruch eine Erklärung bezüglich der
313 Befangenheit der Mitglieder der Kontrollkommission entsprechend § 6 beizufügen.
314 (3) Bei der Mitteilung der Entscheidung der Vergabekommission ist die Antragstellerin über ihre
315 Rechte nach Abs. 1 und 2 sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Förderung nach § 8 zu
316 belehren.

317

318 **§ 10 Widerrufsverfahren bei der Kontrollkommission der Notlagenhilfe**

319

320 (1) Bei der Prüfung des Widerrufs wendet die Kontrollkommission analog die Regelungen dieser
321 Satzung an, sofern dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft.
322 (2) Die Kontrollkommission besteht aus vier Mitgliedern, die weder Mitglieder noch
323 Stellvertreterinnen der Vergabekommission sind. § 35 Abs. 2 der Organisationssatzung gilt
324 entsprechend mit Ausnahme der S. 5 und 6. Mitglieder der Kontrollkommission scheiden aus
325 am Ende der Amtszeit oder durch Rücktritt. Waren Mitglieder der Kontrollkommission als
326 Nachrückerinnen an der gegenständlichen Vergabeentscheidung beteiligt, sind sie von dem
327 Widerrufsverfahren ausgeschlossen.
328 (3) Ist die Kontrollkommission nicht vollständig besetzt, rücken Mitglieder wie folgt nach:
329 1 Ältestenrat,
330 2 Präsidium des Studierendenparlaments,
331 3 Vorstand.
332 Personen, die Mitglieder oder Stellvertreterinnen der Vergabekommission sind oder als
333 Nachrückerinnen an der Vergabeentscheidung beteiligt waren, rücken abweichend von S. 1
334 nicht nach. Die Reihenfolge innerhalb dieser Personengruppen regelt § 41c der
335 Organisationssatzung.
336 (4) Vorsitzende ist die gemäß § 41c der Organisationssatzung erstrangige Person,
337 Stellvertreterin analog dazu die zweitrangige Person.
338 (5) Das Studierendenparlament kann der Kontrollkommission mit Zweidrittelmehrheit eine
339 Geschäftsordnung geben oder eine bestehende Geschäftsordnung ändern. Diese gilt bis zur
340 Aufhebung der Geschäftsordnung durch das Studierendenparlament.
341 (6) Die Vergabekommission hat der Kontrollkommission sämtliche Unterlagen, welche die
342 Vergabeentscheidung betreffen, vorzulegen. Die Kontrollkommission entscheidet über die
343 Aufhebung einer Entscheidung der Vergabekommission. Für die Aufhebung ist eine
344 Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle der Aufhebung muss die Vergabekommission erneut
345 über den Antrag entscheiden, die Sitzung soll binnen sieben Tagen stattfinden. Diese
346 Entscheidung der Vergabekommission ist die finale Entscheidung über den Widerspruch. Hebt
347 die Kontrollkommission den Beschluss der Vergabekommission nicht auf, gilt der Widerspruch
348 als abgelehnt.

349 (7) Die Kontrollkommission gibt nach deren Entscheidung alle Unterlagen an die
350 Vergabekommission weiter, welche für deren Archivierung analog zu § 11 Abs. 1 und für die
351 Erteilung eines Bescheids zuständig ist.

352

353 **§ 11 Aufbewahrung der Unterlagen**

354

355 (1) Sämtliche Akten über die Vergabe der Notlagenhilfe sind von der Vergabekommission
356 gesondert zu sammeln und für zehn Jahre, mindestens jedoch bis zum Abschluss der
357 Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft durch
358 Rechtsaufsicht und öffentliche Prüfungsstellen geschützt zu archivieren.

359 (2) Die Identität von Antragstellerinnen vergangener Anträge und der dazugehörige
360 Förderzeitraum im Falle einer Förderung dürfen nur zwecks Bearbeitung neuer Anträge oder
361 Auskünfte über den Förderzeitraum an andere Vergabestellen geprüft werden. Es dürfen nur
362 Daten innerhalb der in § 3 Abs. 3 festgelegten Frist geprüft werden. Darüber hinaus ist bei
363 Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft auf Antrag
364 der Prüfenden Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.“

365

366 **Artikel 3: In-Kraft-Treten**

367

368 Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

369

370 **Artikel 4: Übergangsregelung**

371

372 Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten bei der Vergabekommission eingegangen sind, gelten die
373 bisherigen Bestimmungen.

Begründung

Diese Mantelsatzung beinhaltet eine komplette Neufassung der
Notlagenzuschussvergabeordnung und Änderungen der Organisationssatzung.

Es ist in der bisherigen Arbeit festgestellt worden, dass gewisse Situation nicht durch die
Satzung abgedeckt waren oder bisherige Regelungen keine Flexibilität geboten haben.

Diese Erfahrungen der bisherigen Arbeit wurden entsprechend eingearbeitet, aber auch offene
verwaltungsrechtliche und rechtsförmliche Fragen wurden geklärt.

Außerdem sind in dieser Änderungssatzung allgemeine Änderungen der Organisationssatzung
zu finden. Das betrifft die §§ 41b bis 41d.

kurze Erläuterungen der Einzeländerungen

Zu den Änderungen an §§ 35 bis 35c OSVS:

Es sind nicht mehr 4 Mitglieder für die Konstituierung notwendig.

Eine Abwahl von Mitgliedern durch das Studierendenparlament wird ermöglicht.

Die Vergabekommission wird ermächtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Zu den Änderungen an § 37 OSVS:

Als Basis für die maximale Höhe des Haushaltstitels für die Notlagenhilfe wird die Studierendenstatistik aufgenommen.

Zu den Änderungen an § 41b OSVS:

Eine allgemeine salvatorische Klausel für alle Satzungen und Geschäftsordnungen wird definiert.

Außerdem wird ein Verfahren definiert zur rechtsförmlichen Bereinigung des Satzungswesens der Verfassten Studierendenschaft.

Zu den Änderungen an § 41c OSVS:

Eine allgemeine Regelung für Reihungen in Gremien wird geschaffen.

Zu den Änderungen an § 41d OSVS:

Eine allgemeine Regelung zum Umgang mit Verwaltungsakten und Widerspruchsverfahren wird eingeführt.

Zu den Änderungen an § 3 Abs. 3 NZVO:

Anstatt der bisher geltenden Frist von 18 Monaten zwischen der letzten Förderung und einer erneuten Förderung, wird jetzt eine flexiblere Regelung geschaffen indem in einem Zeitraum von 18 Monaten höchstens 3 Monate Förderung durch die Notlagenhilfe möglich sind.

Zu den Änderungen an § 3 Abs. 4 NZVO:

Die Förderhöhe wird angepasst. Maximal kann in Zukunft monatlich der Bafög-Höchstsatz gezahlt werden, bisher wurde der Krankenkassenzuschlag abgezogen.

Zu den Änderungen an § 3 Abs. 5 NZVO:

Im Falle einer Erstförderung für nur einen Monat, können zwei Verlängerungsanträge gestellt werden statt bisher nur einem. Diese Verlängerungsanträge haben aber immer die Dauer eines Fördermonats.

Zu den Änderungen an § 4 Abs. 1, 4, 5 NZVO:

Die Arbeitsweise der Vergabekommission wird geregelt. Das umfasst insbesondere die Aufgaben und die Vertretung der Vorsitzenden, die Konstituierung und die Abwahl von Mitgliedern.

Zu den Änderungen an § 4 Abs. 2 NZVO:

Die Nachrüberinnen rücken nicht mehr nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens nach, sondern nach der Reihung nach § 41c OSVS.

Die Nachrüber:innen nach den Stellvertreter:innen rücken nur nach, wenn sonst weniger als 3 Personen an der Vergabesitzung mitwirken.

Zu den Änderungen an § 5 NZVO:

Das Vermögen der Antragsteller:innen ist als Kriterium aufgenommen werden.

Außerdem muss in Zukunft bei Antragstellung erklärt werden, dass man die formalen Bedingungen erfüllt das Studium zu beenden.

Zu den Änderungen an § 7 Abs. 4 NZVO:

Der Bericht der geförderten wird 3 Monate nach Ablauf der Förderung gefordert, nicht mehr 4 Monate nach Bewilligung.

Zu den Änderungen an §§ 9 und 10 NZVO:

Hier wird neu das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte der Vergabekommission geregelt.

Zu den Änderungen an § 11 NZVO:

Die Notwendigkeit von Prüfungen z.B. durch den Rechnungshof war in der ursprünglichen Satzung nicht bedacht worden. Es wird nun geregelt, dass die Unterlagen entsprechend vorgehalten werden müssen.

[kurze Erklärung zu Inkrafttreten und Übergangsregelungen](#)

Das Inkrafttreten ist fest auf den 1. Oktober terminiert.

Alle Anträge, die davor eingegangen sind, werden noch nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

Mit freundlichen Grüßen,
Adrian Keller
Referent für Inneres I – Gremien, Fachschaften und politische Bildung
Vorstand (AStA)
Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie